

## Wichtige Infos zum Thema Ausstellung von Schülerscheinen im Kontext von Corona

Aktuell gibt es Nachfragen zur Ausstellung eines Schülerscheins für Ihre Kinder, da dieser nach der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) als Testnachweis gilt.

Hierzu gilt die aktuelle rechtliche Lage:

In § 2 Absatz 8 Satz 3 der ab 23.08.2021 geltenden CoronaSchVO ist geregelt, dass schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen gelten.

Der § 4 Abs. 4 der CoronaSchV regelt weiter, dass bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt wird. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

**Kinder unter 16 Jahren gelten daher als getestet, leider auch, wenn sie de facto nicht getestet wurden.**

**Die Ausstellung eines Schülerscheins für Kinder unter 16 Jahren ist damit obsolet.**

**Im Primarbereich muss daher kein Schülerschein ausgestellt werden.**

Sollten Eltern dennoch auf eine Bescheinigung bestehen, kann über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test- und Quarantäneverordnung ausgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 4 CoronaBetrVO).

## Vorgehen bei Risikokontakten innerhalb der Schule (Quarantäne)

**Vorgehen bei Risikokontakten innerhalb der Schule:**

**Hierdurch sollen in der Regel nur einzelne Schülerinnen und Schüler, nicht jedoch ganze Bezugsgruppen wie die Klasse, ein Kurs oder eine Betreuungsgruppe vom Unterricht, sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen oder Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden.**

Folgende Regelungen gelten beim Umgang mit Risikokontakten in Schulen:

Bei einem Infektionsverdacht (Coronafall) in der Klasse oder Lerngruppe gelten die direkten Sitznachbarninnen und Sitznachbarn der infizierten Person (davor, dahinter, rechts und links) wegen der räumlichen Nähe sowie das Lehr- und das weitere Schulpersonal, das in engem Kontakt mit der infizierten Person stand, zunächst als „enge Kontaktpersonen“. Diese Personen haben sich auf Anordnung vorerst in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben.

Von einer Einstufung der übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse als enge Kontaktpersonen soll hingegen bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen abgesehen werden:

Die übrigen Schülerinnen und Schüler haben sich insgesamt nicht länger als 15 Minuten in unmittelbarer Nähe (Sitznachbarn) der infizierten Person aufgehalten.

Die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte haben während des Unterrichts alle weiteren Präventionsmaßnahmen beachtet, also eine Maske korrekt getragen und alle anderen empfohlenen Hygienemaßnahmen einschließlich der korrekten Lüftung eingehalten.

Bei einem zulässigen Verzicht auf die Maske im Unterricht (vgl. etwa §

## **LVR-PAUL-KLEE-SCHULE LEICHLINGEN**

---

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 CoronaBetrVO) muss der in diesen Einzelfällen notwendige Abstand (1,50 m) während des Unterrichts durchgängig eingehalten werden.

Im Falle eines positiven PCR-Pool-Testergebnisses (Lolli-Test) oder eines positiven Corona-Selbsttests bei Schultestungen erfolgt umgehend eine Absonderung der betroffenen Personen bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses durch einen individuellen PCR-Test. Liegt ein solches Ergebnis vor, ist für diese Personen eine Teilnahme am Präsenzunterricht, sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen oder an Betreuungsangeboten wieder möglich, sofern sie durch das Gesundheitsamt nicht als „enge Kontaktperson“ eingestuft werden.

Nach den aktuellen Empfehlungen des RKI sind vollständig geimpfte symptomlose Kontaktpersonen (Schülerinnen und Schüler und Beschäftigte der Schule) von Quarantäneregelungen ausgenommen.

**Bei Rückfragen wendet euch bitte an eure zuständige Pflegekraft am Teilstandort.  
Vielen Dank !**